

RICHTLINIEN

zur Förderung von Organisationen

und Hilfsorganisationen

vom 02.12.1991

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Voraussetzung für den Beitritt zu Organisation und Hilfsorganisation ist, daß diese gemeinnützig sind.
- 1.2 Die Gemeindevertretung entscheidet, welchen Organisationen und Hilfsorganisationen die Gemeinde beitrifft.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Die Gemeinde Heidenrod besitzt die Mitgliedschaft in folgenden Organisationen:
 - Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Untertaunus
 - Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.
 - Weisser Ring, Mainz-Finthen (gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten)
 - Förderverein der Sozialstation Heidenrod e.V.

3. Mitgliedbeiträge

- 3.1 Die Mitgliedbeiträge an die Organisationen richten sich nach deren Satzungen und betragen derzeit
 - Deutsches Rotes Kreuz pro Einwohner 0,10 DM jährlich
 - Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V. pro Einwohner 0,30 DM jährlich
 - Weisser Ring freiwilliger Beitrag DM 50,00 jährlich
 - Förderverein der Sozialstation Heidenrod e.V.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind am 11.12.1991 in Kraft getreten.